



MERKBLATT Schwimmbad – Befüllen und Entleeren

Befüllen über einen vorhandenen Gartenwasserzähler:

Wird über den Gartenwasserzähler auch ein Schwimmbad befüllt, so wird bei der über den Gartenwasserzähler ermittelten Abwasserabzugsmenge mindestens eine Schwimmbadfüllmenge abgezogen, da für diese die Schmutzwassergebühr anfällt. Diese Schwimmbadfüllmenge ist vom Grundstückseigentümer unaufgefordert zu den jährlichen Zählerableseterminen an die Gemein-dewerke zu melden (§ 15 Meldepflicht Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- BGS/EWS).

Befüllen über einen mobilen Standrohranschluss:

Wird über den mobilen Standrohranschluss ein Schwimmbad befüllt, so ist die verbrauchte Wassermenge neben der Wasserverbrauchsgebühr auch zur Schmutzwassergebühr heranzuziehen.

Schwimmbad entleeren (z. B. am Saisonende):

Schwimmbadwasser wird üblicherweise mit Chemikalien gegen z. B. Algen und Bakterien versetzt. Es ist daher nicht mehr unbelastet und gilt als Abwasser, d.h. es ist Schmutzwasser im Sinne des § 3 Entwässerungssatzung- EWS, welcher den § 54 Wasserhaushaltsgesetzes- WHG übernimmt. Schmutzwasser darf zum Schutz des Grundwassers nicht versickert werden. Es darf auch nicht über Regenrinnen/Gullys, die an ein Versickerungssystem (wie z. B. Rigolen, Sickerschächte etc.) angeschlossen sind, entsorgt werden. Das Schmutzwasser ist grundsätzlich in den öffentlichen Kanal zu leiten (Schmutzwasser unterliegt dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 5 EWS).

Wenn kein fester Abwasserablauf von dem Schwimmbad in den öffentlichen Kanal vorhanden ist (z. B. bei mobilen Pools), so ist das Schwimmbadwasser über z. B. Pumpe u. Schlauch in den auf dem Grundstück vorhandenen Kontrollschacht in den öffentlichen Kanal zu leiten.

Ihre Gemeindewerke Peißenberg KU